

MAXIMILIANE KIMMERLE

Befriedigungsverfügungen nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO

*Veröffentlichungen
zum Verfahrensrecht*
98

Mohr Siebeck

Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht
Band 98

herausgegeben von
Rolf Stürner



Maximiliane Kimmerle

Befriedigungsverfügungen nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO

Zur Umgehung der Hauptsachegerichtsstände
gem. Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO
durch Maßnahmen des nationalen einstweiligen
Rechtsschutzes

Mohr Siebeck

Maximiliane Kimmerle, geboren 1980; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Tübingen; Rechtsreferendariat am Landgericht Stuttgart; ab 2007 wissenschaftliche Mitarbeiterin an der Freien Universität Berlin; seit 2011 Richterin auf Probe im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg; 2012 Promotion.

ISBN 978-3-16-152771-5 / eISBN 978-3-16-162901-3 unveränderte eBook-Ausgabe 2024
ISSN 0722-7574 (Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2013 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Vorwort

Die nachfolgende Abhandlung lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin im September 2011 als Dissertation vor. Gesetzgebung, Literatur und Rechtsprechung sind bis Ende August 2011 berücksichtigt.

Mittlerweile haben das Europäische Parlament und der Rat ihre Reformarbeiten abgeschlossen und am 12. Dezember 2012 die Neufassung der EuGVO verabschiedet.¹ Die Nachfolgerverordnung gilt ab dem 10. Januar 2015 und findet Anwendung auf alle Verfahren, die ab diesem Zeitpunkt eingeleitet werden (Art. 81, 66 Abs. 1). Im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes scheint die reformierte EuGVO auf den ersten Blick hinter den Reformvorschlag der Kommission vom 14. Dezember 2010² zurückzufallen. So wurden viele Neuerungen, welche der Kommissionsentwurf noch vorgesehen hatte, nicht in die endgültige Fassung übernommen.³ Auch der Wortlaut der zentralen Bestimmung in Art. 35 (vormals Art. 36 RE) hat sich wieder der Ursprungsnorm des Art. 31 EuGVO angenähert. Die wirklich einschneidenden Änderungen finden sich jedoch auch in der Nachfolgerverordnung wieder. So bleibt gem. Art. 2 lit. a die Anerkennung einstweiliger Maßnahmen auf Entscheidungen der Hauptsachegerichte beschränkt. Das Exequaturverfahren wird gem. Art. 39 nunmehr allgemein abgeschafft; die bisherige Ausnahme bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen und kollektiven Schadensersatzklagen ist entfallen. Die Ausführungen zum Reformentwurf vom 14. Dezember 2010 am Ende der Abhandlung behalten daher – mutatis mutandis – ihre Gültigkeit mit der Maßgabe, dass nun für alle Verfahren außer Unterhaltssachen auf § 3.C des letzten Teils zu verweisen ist.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12.12.2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), ABl EU v. 20.12.2012, Nr. L 352/1.

² Im Folgenden mit „RE“ abgekürzt.

³ Dies betrifft die Legaldefinition in Art. 2 lit. b RE, die Bestimmung über die Zusammenarbeit zwischen Hauptsache- und Eilgericht in Art. 31 RE sowie die ausdrückliche Normierung der Zuständigkeit auch der Hauptsachegerichte im einstweiligen Verfahren in Art. 35 RE.

Eine derart umfangreiche und langwierige Arbeit ist ohne die Unterstützung einer Vielzahl von Personen nicht durch- und schon gar nicht zu Ende zu führen. Mein Dank gilt in erster Linie meinem Doktorvater Prof. Dr. Grothe, an dessen Lehrstuhl diese Dissertation entstanden ist. Herrn Prof. Dr. Schwab möchte ich für die überaus schnelle Erstellung des Zweitvotums danken.

Eine große Hilfe waren jederzeit die anregenden Gespräche und Diskussionen mit meinen Lehrstuhlkollegen, so insbesondere mit Dr. Ruth Janal und Constanze Hartmann. Entscheidend zum Erfolg dieser Arbeit beigetragen hat nicht zuletzt die stetige Unterstützung und Aufmunterung durch Familie und Freunde, wenn ich mal wieder am Verzweifeln war. Für die Hilfe bei der Endkorrektur möchte ich mich ausdrücklich bei meiner „alten Lerngruppe“ Anna Schmalz und Katharina Ebert-Bornscheuer sowie meiner Mutter bedanken.

Herrn Prof. Dr. Dres. h.c. Stürner danke ich schließlich für die Aufnahme der Arbeit in die „Veröffentlichungen zum Verfahrensrecht“.

Hechingen, im Juni 2013

Maximiliane Kimmerle

Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis.....	IX
Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
§ 1. Einführung in das Thema und Problemstellung	1
§ 2. Umgebungs-begriff und Eingrenzung des Untersuchungs- gegenstandes	6
§ 3. Gang der Untersuchung.....	7
<i>1. Teil:</i> Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes in EuGVÜ und EuGVO	9
§ 1. Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	9
§ 2. Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO.....	25
<i>2. Teil:</i> Umgehung der Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO durch das französische Recht.....	30
§ 1. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.....	30
§ 2. Vorüberlegungen.....	31
§ 3. Procédure de référé	35
§ 4. Procédure sur requête	95
<i>3. Teil:</i> „Reale Verknüpfung“ und Sicherung der Rückabwicklung: Der Lösungsansatz des EuGH	102
§ 1. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache <i>Van Uden</i>	102
§ 2. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache <i>Mietz</i>	106
§ 3. Analyse	108

4. Teil: Von der „realen Verknüpfung“ zu einem autonomen Begriff der Eilbedürftigkeit	201
§ 1. Uneingeschränkte Zulassung befriedigender Maßnahmen im Hauptsachegerichtsstand	201
§ 2. Grundentscheidung für eine eingeschränkte Zulassung befriedigender Maßnahmen im Gerichtsstand gem. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	204
§ 3. Auswahl der einschränkenden Kriterien im Rahmen des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO.....	235
§ 4. Gesamtergebnis	270
 <i>Ausblick:</i> Der Kommissionsvorschlag vom 14. Dezember 2010 und seine Folgen	272
§ 1. Abschaffung des Exequaturverfahrens	273
§ 2. Änderungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes	273
§ 3. Konsequenzen für die Zulässigkeit von Befriedigungs- verfügungen	282
 <i>Anhang:</i> Französische Gesetzestexte	285
 Literaturverzeichnis.....	291
Sachverzeichnis.....	309

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XIX
Einleitung.....	1
§ 1. Einführung in das Thema und Problemstellung	1
§ 2. Umgebungs-begriff und Eingrenzung des Untersuchungs- gegenstandes	6
§ 3. Gang der Untersuchung	7
 <i>I. Teil: Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes</i> in EuGVÜ und EuGVO	 9
§ 1. Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	9
A. Analyse des Wortlauts	9
B. Anwendungsbereich	11
C. Befriedigungsverfügungen als „einstweilige Maßnahmen“ im Sinne des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO?.....	12
I. Meinungsstand in den Mitgliedstaaten vor <i>Van Uden</i>	12
II. Bisherige Rechtsprechung des EuGH (insbesondere <i>Reichert II</i>)	14
D. Bestimmung der internationalen Zuständigkeit	18
I. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO als Verweisungsnorm	18
II. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO als eigenständige Zuständigkeitsnorm.....	19
III. Nachteile beider Auslegungsvarianten und Vorschläge zu einer Begrenzung	20
IV. Zusammenfassung	23
E. Anerkennungsfähigkeit einstweiliger Entscheidungen	23
§ 2. Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO.....	25
A. Drei- oder zweigleisiges Rechtsschutzsystem?.....	27
B. Ergebnis.....	29

2. Teil: Umgehung der Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO durch das französische Recht.....	30
§ 1. Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.....	30
§ 2. Vorüberlegungen.....	31
A. Ausgangsdefinition, Gegenstand und Maßstab der Untersuchung.....	31
B. Präzisierung des Umgehungsbegriffs	32
I. Inhalt	32
II. Vollstreckbarkeit.....	33
III. Bestandskraft	33
IV. Irrelevanz der Anordnungsvoraussetzungen und der Entscheidungsgrundlage.....	34
C. Internationaler Kontext und Reihenfolge der Untersuchung.....	34
§ 3. Procédure de référé	35
A. Internationale Zuständigkeit.....	35
I. Überblick	35
1. Zuständigkeit nach den Regeln des Hauptverfahrens	35
2. Besondere Zuständigkeitsregeln für das Référé-Verfahren.....	37
3. Hierarchie der Gerichtsstände	38
II. Gerichtsstand am Vollstreckungsort der Maßnahme (forum loci).....	38
1. Herleitung und Anwendungsvoraussetzungen	38
2. Ratio des Gerichtsstands	39
3. Gerichtsstand des Vollstreckungsorts und Référé-provision.....	39
4. Abweichung von der Zuständigkeitsregelung des EuGVÜ/der EuGVO	40
III. Gerichtsstand der Eilbedürftigkeit.....	41
IV. Art. 14, 15 CC.....	42
1. Verbleibender Geltungsbereich nach dem Grundsatz der Subsidiarität	43
2. Sachliche Anwendungsvoraussetzungen	44
3. Persönliche Anwendungsvoraussetzungen	44
4. Ausdehnung des persönlichen Anwendungsbereichs analog Art. 4 Abs. 2 EuGVÜ/EuGVO?	46
5. Ausschluss durch Verzicht auf das Gerichtsstands- privileg	47
6. Einschränkung nach Art der forum (non) conveniens-Doktrin?	48

7. Abweichung von der Zuständigkeitsregelung des EuGVÜ/der EuGVO	49
V. Ergebnis	50
B. Hauptsachegleiche Maßnahmen	50
I. Regelung des Référé-Verfahrens	50
II. Référés vor dem Tribunal de grande instance (Art. 484–492, 808–811 CPC)	52
III. Hauptsachegleiche Maßnahmen vor dem Tribunal de grande instance	54
1. Inhalt der Ordonnance de référé	54
a. Einteilung der Référés nach Art. 808, 809 CPC	54
i. Mesures d’attente	55
ii. Mesures d’anticipation	56
b. Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache nach französischem Verständnis	56
c. Begriff der „contestation sérieuse“	59
d. Provision à 100 %	62
e. Verbot, Recht zu sprechen	63
f. Ergebnis zum Inhalt	64
2. Vollstreckbarkeit der Ordonnance de référé	65
a. Vollstreckung in Frankreich	65
b. Vollstreckung im Ausland	66
i. Vollstreckung in einem anderen EU-Mitgliedstaat	66
(1) Vollstreckbarerklärung nach EuGVÜ/EuGVO	66
(2) Bestätigung als europäischer Vollstreckungstitel gem. EuVTVO	68
ii. Vollstreckung in einem Drittstaat	71
c. Ergebnis zur Vollstreckbarkeit	71
3. Bestandskraft der Ordonnance de référé	71
a. Rechtskraft und Aufhebbarkeit der Entscheidung	71
i. Rechtslage im nationalen Kontext	71
ii. Rechtslage im internationalen Kontext	72
(1) Art. 27 Nr. 3 EuGVÜ/34 Nr. 3 EuGVO in der Auslegung der Cour de Cassation	73
(2) Diskussion und Stellungnahme	76
(3) Zwischenergebnis	79
b. Reversibilität der Maßnahme	79
i. Ersatzansprüche nach Aufhebung der Ordonnance de référé	80
(1) Ersatzansprüche im französischen Recht	80
(2) Ermittlung und Anwendung des Ersatzstatuts im internationalen Zivilprozess	81
(3) Durchsetzbarkeit der Ersatzansprüche	83
ii. Zulässigkeit von Natur aus irreversibler Maßnahmen	84
iii. Zwischenergebnis	85

c. Verhältnis von Référé- und Hauptsacheverfahren	85
i. Autonomie des Référé-Verfahrens nach dem Gesetz	85
ii. Gerichtliche Verpflichtung zur Einleitung des Hauptsacheverfahrens	86
iii. Rechtspraxis im internen Zivilprozess	87
iv. Interessenlage im internen Zivilprozess	89
v. Interessenlage im internationalen Zivilprozess	91
vi. Zwischenergebnis	92
d. Ergebnis zur Bestandskraft	93
C. Übereinstimmung mit dem Hauptsacheurteil und Umgehung der Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO	93
D. Folgerungen für die Zulässigkeit von Mesures d'anticipation im Rahmen des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	94
§ 4. Procédure sur requête	95
A. Keine Einteilung in Mesures d'attente und Mesures d'anticipation	95
B. Anwendungsfälle des Requête-Verfahrens	96
I. Ordonnances sur requête nach Spezialgesetzen	96
1. Überblick	96
2. Mesures conservatoires nach Art. 67 ff. Gesetz Nr. 91-650	97
II. Ordonnances sur requête aufgrund der Generalklausel	98
1. Maßnahmen, die einen Überraschungseffekt erfordern	98
2. Unmöglichkeit einer Ladung im Référé-Verfahren	100
C. Ergebnis	101
 3. Teil: „Reale Verknüpfung“ und Sicherung der Rückabwicklung: Der Lösungsansatz des EuGH	102
§ 1. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache <i>Van Uden</i>	102
A. Sachverhalt und Verfahren vor den nationalen Gerichten	102
B. Entscheidung des EuGH	104
I. Einstweiliger Rechtsschutz durch die Hauptsache- gerichte	104
II. Einstweiliger Rechtsschutz gem. Art. 24 EuGVÜ	104
§ 2. Das Urteil des EuGH in der Rechtssache <i>Mietz</i>	106
A. Sachverhalt und Verfahren vor den nationalen Gerichten	106
B. Entscheidung des EuGH	107
§ 3. Analyse	108
A. Anerkennungsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen gem. Art. 24 EuGVÜ/EuGVO	109

B. Zwei- oder dreigleisiger einstweiliger Rechtsschutz	111
C. Bestimmung der internationalen Zuständigkeit	
nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	112
I. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO als Verweisungsnorm	112
II. „Reale Verknüpfung“ als Begrenzung der Verweisung	114
1. Auslegung in der Literatur	114
a. Anknüpfung an den Vollstreckungsort	114
b. Anknüpfung an den Belegenheitsort	115
c. Anknüpfung an den Wirkungsort	116
d. „Reale Verknüpfung“ als Erfordernis der Sachnähe	117
e. Weite Auslegung der „realen Verknüpfung“	118
2. Auslegung durch die mitgliedstaatlichen Gerichte	118
a. England	118
b. Übrige Mitgliedstaaten	121
3. Stellungnahme	122
4. Ergebnis	127
III. Geltungsbereich	128
IV. Funktionsweise und Anwendung auf das französische Recht	128
V. Zuständigkeitskonzept des EuGH	130
1. Abgrenzung von der bisherigen französischen Lehre	130
2. Gegenstand der besonderen Sachkunde des Richters am Vollstreckungsort	131
3. Grund für die Erforderlichkeit besonderer Sachkunde	132
4. Vereinbarkeit mit der Anerkennungsfähigkeit gem. <i>Mietz</i>	134
5. Ergebnis	136
VI. Einzelfragen	136
1. Maßgeblicher Zeitpunkt	137
2. Erforderlicher Wahrscheinlichkeitsgrad	141
3. Vollständige oder nur teilweise Vollstreckbarkeit?	143
4. „Reale Verknüpfung“ und dreigleisiges System	145
D. Zulässigkeit von Befriedigungsverfügungen	145
I. Anordnung im Hauptsachegerichtsstand	146
II. Anordnung im Gerichtsstand gem. Art. 24 EuGVÜ/ 31 EuGVO	147
1. Grundentscheidung für eine eingeschränkte Zulassung ...	148
a. Argumente für die Notwendigkeit einer Begrenzung	148
i. Vorwegnahme der Hauptsache	148
ii. Umgehung der Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO	149
b. Argumente gegen einen kategorischen Ausschluss	151
i. Entscheidung in der Rechtssache <i>Antonissen</i>	151
ii. Sicherstellung der Wirksamkeit des Hauptsacheurteils	152
iii. Rechtfertigung durch die Parteiinteressen	153

2. Geltungsbereich	154
a. Nach Art des Anspruchs	154
b. Nach Art des Gerichtsstands	156
3. Regel-Ausnahme-Verhältnis	157
4. Auswahl der einschränkenden Voraussetzungen	158
a. Erste einschränkende Voraussetzung	159
i. Inhalt.....	159
(1) Verpflichtung zur Sicherheitsleistung	159
(2) Abhängigkeit der Zuständigkeit von der Ausgestaltung der richterlichen Anordnung.....	161
(3) Einzelfragen	163
(a) Art der zu erbringenden Sicherheit	164
(b) Höhe der Sicherheitsleistung.....	165
(c) Praktische Umsetzung im Verfahren	166
ii. Auswirkungen	167
(1) Absicherung der Reversibilität.....	167
(a) Realisierbarkeit der Ersatzansprüche	167
(b) Ausschluss per se irreversibler Maßnahmen? (zugleich zum Geltungsbereich der Voraussetzung) ...	167
(α) Meinungsstand und Diskussion	168
(β) Ratio des Kriteriums und eigener Lösungs- vorschlag	171
(c) Ergebnis.....	173
(2) Indirekter Zwang zur Durchführung der Hauptsache	173
(a) Meinungsstand.....	173
(b) Stellungnahme	174
(c) Ergebnis.....	175
b. Zweite einschränkende Voraussetzung.....	175
i. Auslegungsprobleme.....	175
ii. Örtliche oder internationale Zuständigkeit?	177
iii. Verhältnis zur „realen Verknüpfung“	178
(1) Streitstand in der Literatur	179
(2) Stellungnahme	180
(3) Ergebnis	184
iv. Bestimmung des Inhalts.....	184
(1) Die Entscheidung <i>Bachy ./.</i> <i>Soc. Belbetoës</i>	184
(2) Beschränkung der Kognitionsbefugnis	185
(3) Territoriale Wirkungsbeschränkung	187
(a) <i>Stadler</i>	187
(b) <i>Pansch</i>	191
(4) Sachliche Wirkungsbeschränkung	192
(5) Ergebnis	195
v. Geltungsbereich.....	196
c. Keine Beschränkung der Höhe nach	197
d. Keine Eilbedürftigkeit.....	197
5. Einschränkende Voraussetzungen in der Anerkennung ...	199

a. Doppelte Kontrolle im Erkenntnis- und Anerkennungs- verfahren.....	199
b. Keine nachträgliche Anordnung der Sicherheitsleistung.....	199
c. Geltungsbereich.....	200
 4. Teil: Von der „realen Verknüpfung“ zu einem autonomen Begriff der Eilbedürftigkeit	201
§ 1. Uneingeschränkte Zulassung befriedigender Maßnahmen im Hauptsachegerichtsstand	201
A. „Fiktive“ Hauptsachegerichte.....	202
B. Rechtslage vor Anhängigkeit der Hauptsache	203
§ 2. Grundentscheidung für eine eingeschränkte Zulassung befriedigender Maßnahmen im Gerichtsstand gem. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	204
A. Bewertung der Argumentation des EuGH	204
B. Interessenabwägung nach <i>Heiss</i>	205
C. Stellungnahme	207
I. Belastung des Antragsgegners.....	207
II. Vorteile des Antragstellers	208
1. Ratio des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO	209
a. Vorschläge in Literatur und Generalanwaltschaft	209
i. Beschleunigung der Zwangsvollstreckung	209
ii. Verhinderung von Vollstreckungsenklaven	209
iii. Sachnaher Rechtsschutz.....	211
iv. Gleichstellung in- und ausländischer Hauptsache- entscheidungen	211
b. Position des EuGH	212
2. Zwischenergebnis	214
3. Konsequenzen für die Interessenlage des Antragstellers.....	214
4. Berücksichtigung der unterschiedlichen Effektivität der Rechtsbehelfe?	215
a. Die Entscheidung <i>Crédit Suisse Fides Trust S.A. v Cuoghi</i>	216
b. Folgerungen in der Literatur	217
c. Diskussion.....	218
d. Stellungnahme.....	219
e. Ergebnis	221
5. Schnelligkeit des einstweiligen Rechtsschutzes	221
6. Abschaffung des Exequatur in neueren Rechts- instrumenten der EU	224
a. EuUnthVO	225
i. Anwendungsbereich.....	225

ii. Einstweiliger Rechtsschutz gem. EuUnthVO	226
iii. Regelung der Anerkennung und Vollstreckung	226
b. EuVTVO.....	228
c. Ergebnis	229
III. Abwägung und Ergebnis	229
IV. Erweiterung bei Torpedoklagen?.....	231
§ 3. Auswahl der einschränkenden Kriterien im Rahmen des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO.....	235
A. Maßstab	235
B. Systematisierung der Lösungsansätze	235
I. Verpflichtendes Hauptsacheverfahren.....	235
II. Verengung des Geltungsbereichs (zugleich Verengung des Umgehungsbegriffs)	237
C. Einordnung des EuGH	238
D. Bewertung der Kriterien des EuGH.....	240
I. Vorgaben der Grundentscheidung	240
1. Grundvoraussetzung für die Zulassung befriedigender Maßnahmen	240
2. Interessenabwägung	240
II. Verhinderung einer Umgehung des EuGVÜ/der EuGVO	240
1. Durch das Erfordernis der „realen Verknüpfung“	241
2. Durch den mittelbaren Zwang zur Hauptsache	242
3. Ergebnis.....	242
III. Zwischenfazit.....	242
IV. Weitere Aspekte.....	242
1. Allgemein	242
2. Erste Voraussetzung.....	243
a. Ausschluss in existentiellen Notlagen	243
b. Ausschluss eilbedürftiger Unterlassungsverfügungen	247
c. Absenkung der Anordnungsvoraussetzungen.....	248
3. Zweite Voraussetzung	249
a. Vereinbarkeit mit Art. 20 EuEheVO	249
b. Verstoß gegen Art. 16 Nr. 5 EuGVÜ/22 Nr. 5 EuGVO und Vermischung von Vollstreckungs- und Erkenntnis- verfahren.....	250
c. Ausfallrisiko des Antragstellers.....	252
d. Realisierbarkeit in der Praxis	253
e. Praktischer Nutzen der zweiten Voraussetzung	255
4. Anerkennung und Vollstreckung.....	255
a. Prüfung der einschränkenden Voraussetzungen.....	255
i. Vereinbarkeit mit der Grundstruktur der Art. 25 ff. EuGVÜ/32 ff. EuGVO	256
ii. Verstoß gegen Art. 28 Abs. 3 EuGVÜ/35 Abs. 3 EuGVO.....	256

iii. Vereinbarkeit mit dem Verbot der révision auf fond.....	258
iv. Verzögerung des Exequatur	258
b. Feststellung der Funktion des Ausgangsgerichts.....	259
E. Zusammenfassung und Konsequenzen	262
I. Konzept der realen Verknüpfung	262
II. Alternative: Ausschluss der Anerkennungsfähigkeit	262
III. Alternative: Verpflichtendes Hauptsacheverfahren	263
IV. Eigener Lösungsvorschlag: Erfordernis der Eilbedürftigkeit	266
§ 4. Gesamtergebnis	270
 <i>Ausblick: Der Kommissionsvorschlag vom 14. Dezember 2010 und seine Folgen</i>	
	272
§ 1. Abschaffung des Exequaturverfahrens	273
§ 2. Änderungen im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes	273
A. Art. 35 RE.....	273
B. Art. 36 RE.....	274
C. Legaldefinition in Art. 2 lit. b RE	275
D. Versagung der Anerkennungsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen gem. Art. 36 RE.....	276
E. Wegfall der „realen Verknüpfung“.....	278
F. Keine Ersetzung der „realen Verknüpfung“ durch eine Verwerfungsbefugnis des Hauptsachegerichts.....	278
G. Auswirkungen auf die übrige Rechtsprechung des EuGH	280
H. Fazit.....	281
§ 3. Konsequenzen für die Zulässigkeit von Befriedigungs- verfügungen	282
A. In Unterhaltssachen.....	282
B. Im Bereich der Persönlichkeitsverletzungen und kollektiven Schadensersatzklagen	282
C. In allen anderen Fällen.....	283
 <i>Anhang: Französische Gesetzestexte</i>	285
 Literaturverzeichnis.....	291
Sachverzeichnis.....	309

Abkürzungsverzeichnis

Nicht aufgeführt werden Abkürzungen, die im gewöhnlichen Sprachgebrauch oder in der deutschen Rechtswissenschaft allgemein gebräuchlich sind.

ACPC	Ancien Code de Procédure Civile (französische Zivilprozessordnung von 1807)
Act. jurispr.	Actualité jurisprudentielle (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
BGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des Schweizer Bundesgerichts
Bull. civ.	Bulletin civil (amtliche Sammlung der Entscheidungen der französischen Cour de Cassation)
Bus. L.R.	Business Law Reports
CA	Court of Appeal
CC	Code Civil
ch.	chambre (Kammer/Senat eines Gerichts)
ch. comm.	chambre commerciale
ch. soc.	chambre sociale
Chron.	Chronique (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
civ.	Zivilkammer/-senat (bei französischen Urteilen)
CML Rev.	Common Market Law Review
COJ	Code de l'Organisation Judiciaire
CPC	Code de Procédure Civile
Doctr.	Doctrine (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
EG	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (nach dem Amsterdamer Vertrag)
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (vor dem Amsterdamer Vertrag)
Einl.	Einleitung
EuEheVO	Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung
EuG	Gericht erster Instanz, nach dem Vertrag von Lissabon: Gericht der Europäischen Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuGVO	Verordnung (EG) Nr. 44/2001 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

EuGVÜ	Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen
EuUnthVO	Verordnung (EG) Nr. 4/2009 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuVTVO	Verordnung (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft von 1957
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FSR	Fleet Street Reports
Gaz. Pal.	Gazette du Palais
GenA	Generalanwalt
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GRUR Int.	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht/ Internationaler Teil
HC	High Court
ICLQ	The international and comparative law quarterly
I.L.Pr.	International Litigation Procedure
IPRax	Praxis des internationalen Privat- und Verfahrensrechts
IPRspr	Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des internationalen Privatrechts
IR/Inf.rap.	Informations rapides (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
JBl	Juristische Blätter
JbJZivRWiss	Jahrbuch Junger Zivilrechtswissenschaftler
JCP	Juris-Classeur Périodique (La semaine juridique/ Édition générale)
JDI	Journal du droit international (Clunet)
Jurispr.	Jurisprudence (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
LMK	Kommentierte BGH-Rechtsprechung Lindenmaier-Möhring
LugÜ	Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen von 1988
LugÜ II	revidiertes Luganer Übereinkommen von 2007
NILR	Netherlands International Law Review
NJB	Nederlands juristenblad
OGH	Oberster Gerichtshof
par.	paragraph (Unterteilung in englischen Lehrbüchern)
QB	Law Reports, Queen's Bench Division
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RDC/TBH	Revue de Droit Commercial Belge/Tijdschrift voor Belgisch Handelsrecht

RE	Entwurf der Europäischen Kommission vom 14.12.2010 zur Revision der EuGVO, KOM(2010) 748 endgültig
réf.	référé (Entscheidung im Référé-Verfahren)
req.	requête (Entscheidung im Requête-Verfahren)
Rev. arb.	Revue de l'arbitrage
Rev. crit. dr. int. pr.	Revue critique de droit international privé
Riv. dir. int.	Rivista di diritto internazionale
Rev. dr. U.L.B.	Revue de droit de l'Université Libre de Bruxelles
Rev. int. dr. comp.	Revue internationale de droit comparé
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rom II-VO	Verordnung (EG) Nr. 864/2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
Rpfleger	Der deutsche Rechtspfleger
RTD civ.	Revue trimestrielle de droit civil
RTD com.	Revue trimestrielle de droit commercial et de droit économique
RTD eur.	Revue trimestrielle de droit européen
Rv	Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (niederländische Zivilprozessordnung)
sec.	section (Unterteilung in englischen Gesetzen)
Somm.	Sommaire (Unterteilung in französischen Zeitschriften)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
SZW	Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
TCFDIP	Travaux du comité français de droit international privé
TRIPS	Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum
WLR	Weekly Law Reports
ZEuP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZfRV	Zeitschrift für Rechtsvergleichung
ZSR	Zeitschrift für schweizerisches Recht
ZVglRWiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft
ZZP	Zeitschrift für Zivilprozeß
ZZP Int	Zeitschrift für Zivilprozeß international

Einleitung

§ 1. Einführung in das Thema und Problemstellung

Wer Handelsbeziehungen mit einem ausländischen Geschäftspartner einget, wird dies in aller Regel nur tun, wenn er seine Rechte im Streitfall auch vor Gericht wirksam durchsetzen kann. Ein gemeinsamer europäischer Binnenmarkt mit regen wirtschaftlichen Kontakten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten ist daher nur innerhalb eines rechtlichen Rahmens denkbar, der über die Staatsgrenzen hinweg eine möglichst effektive Rechtsverfolgung garantiert.¹ Aus diesem Grund schlossen die sechs Gründungsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits 1968 das Brüsseler Übereinkommen² (EuGVÜ), dem mit der schrittweisen Erweiterung der Gemeinschaft immer mehr Staaten beitraten³ und das nach Inkrafttreten des Amsterdamer Vertrags als Brüssel I-Verordnung⁴ (EuGVO) schließlich in das europäische Sekundärrecht überführt wurde. Auch wenn seitdem zahlreiche weitere Rechtsinstrumente hinzugekommen sind, bilden EuGVÜ und EuGVO – zusammen mit dem weitgehend inhaltsgleichen

¹ Siehe dazu die Aufforderung der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 22.10.1959 an die Mitgliedstaaten, Verhandlungen gem. Art. 220 Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWGV) einzuleiten (zitiert im *Jenard-Bericht* zum EuGVÜ 1968, ABl EG v. 5.3.1979, Nr. C 59/1 (3, 1. Spalte)).

² Brüsseler EWG-Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.9.1968, ABl EG v. 31.12.1972, Nr. L 299/32.

³ Übereinkommen vom 9.10.1978 über den Beitritt des Königreichs Dänemark, Irlands und des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, ABl EG v. 30.10.1978, Nr. L 304/1; Übereinkommen vom 25.10.1982 über den Beitritt der Republik Griechenland, ABl EG v. 31.12.1982, Nr. L 388/1; Übereinkommen vom 26.5.1989 über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik, ABl EG v. 3.10.1989, Nr. L 285/1; Übereinkommen vom 29.11.1996 über den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden, ABl EG v. 15.1.1997, Nr. C 15/1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22.12.2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl EG v. 16.1.2001, Nr. L 12/1.

Luganer Übereinkommen⁵ (LugÜ), das die Staaten der Europäischen Freihandelszone⁶ miteinbezieht – nach wie vor den Kern des europäischen Zivilverfahrensrechts.

Neben der erleichterten Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen aus anderen Mitgliedstaaten⁷ ist es ein wesentliches Ziel sowohl des EuGVÜ als auch des EuGVO, die Bestimmungen über die internationale Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen zu vereinheitlichen.⁸ Es soll eine abschließende europäische Regelung geschaffen werden, die innerhalb ihres Anwendungsbereichs alle nationalen Gerichtsstände – allen voran die besonders weitreichenden sogenannten „exorbitanten“ Zuständigkeiten – verdrängt (Art. 3 EuGVÜ/3 i.V.m. Anhang I EuGVO). Dies gilt jedoch nur für das Hauptsacheverfahren: Im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes verweist Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO nach überwiegender Ansicht⁹ weiterhin auf die innerstaatlichen Zuständigkeitsvorschriften und steht damit, quasi als Fremdkörper innerhalb des Systems, in scharfem Gegensatz zu den vereinheitlichten Gerichtsständen des Hauptverfahrens.

Während vorläufige Maßnahmen bei Aushandlung des EuGVÜ noch eine eher untergeordnete Rolle spielten,¹⁰ hat ihre Bedeutung in den folgenden Jahrzehnten stetig zugenommen. In der Rechtspraxis tritt der einstweilige Rechtsschutz mehr und mehr an die Stelle des Hauptverfahrens.¹¹ Dies äußert sich auf unterschiedliche Weise: Einerseits verzichten die Parteien im Anschluss an das vorläufige Verfahren auf die Durchführung der Hauptsache. Dieses Phänomen kennzeichnet den einstweiligen

⁵ Luganer Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 16.9.1988, BGBl. 1994 II S. 2660; inzwischen revidiert durch Übereinkommen vom 30.10.2007, ABl EU v. 10.6.2009, Nr. L 147/5, in Kraft getreten für die Europäische Union, Dänemark und Norwegen am 1.1.2010, für die Schweiz am 1.1.2011 und für Island am 1.5.2011 (im Folgenden als „LugÜ II“ bezeichnet).

⁶ Gegenwärtig zählen hierzu Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz.

⁷ Präambel des EuGVÜ; Erwägungsgrund 2 zur EuGVO. Siehe auch EuGH, 11.1.1990 – Rs. 220/88 – *Dumez France* – Slg. 1990, I-49, Rn. 18; EuGH, 4.10.1991 – Rs. C-183/90 – *Van Dalfsen* – Slg. 1991, I-4743, Rn. 35; EuGH, 2.6.1994 – Rs. C-414/92 – *Solo Kleinmotoren* – Slg. 1994, I-2237, Rn. 20; EuGH, 28.3.2000 – Rs. C-7/98 – *Krombach* – Slg. 2000, I-1935, Rn. 19 u. 21.

⁸ *Jenard-Bericht* zum EuGVÜ 1968, ABl EG v. 5.3.1979, Nr. C 59/1 (7, 2. Spalte); Erwägungsgrund 2 zur EuGVO.

⁹ Dazu ausführlich I. Teil § 1.D.I.

¹⁰ *Kennett*, Enforcement of Judgments, S. 130.

¹¹ *Tarzia*, in: *Tarzia*, Colloquio Milano, S. 309 (318); *Hess*, Enforcement Study, S. 103 u. 124; *Stürner*, in: *Storme*, Procedural Laws in Europe, S. 143 (177); *van Drooghenbroeck*, in: *van Compernelle/Tarzia*, Mesures provisoires, S. 475 (478 u. 480: „principalisation de fait“).

Rechtsschutz allgemein,¹² ist aber besonders ausgeprägt in bestimmten Rechtsgebieten wie dem Wettbewerbs¹³-, Presse¹⁴- und Patentrecht,¹⁵ wo in der Regel nur sofortiger Rechtsschutz wirksamer Rechtsschutz ist und sich der Streit unmittelbar nach Erlass der einstweiligen Maßnahme infolge Zeitablaufs auch schon wieder erledigt hat. Findet ein Hauptsacheverfahren mangels Interesses der Parteien nicht mehr statt, übernimmt die einstweilige Entscheidung die Funktion des Hauptsacheurteils und wird de facto zur abschließenden Regelung des Rechtsstreits.¹⁶

Andererseits ist ein schleichender Wandel des einstweiligen Rechtsschutzes hin zu einem beschleunigten, summarischen Hauptsacheverfahren festzustellen. Dies betrifft vor allem den Bereich des Forderungseinzugs: Statt Dringlichkeit oder die Gefährdung des Anspruchs zu verlangen – beides klassische Anordnungsvoraussetzungen im einstweiligen Rechtsschutz –, lassen viele Rechtsordnungen hier inzwischen die Eindeutigkeit der Rechtsposition des Antragstellers als Verfügungsgrund genügen.¹⁷ Eine Vorreiterrolle nehmen dabei Frankreich und die Niederlande ein. Im französischen Recht handelt es sich um die Abschlagszahlung nach Art. 809 Abs. 2 Code de Procédure Civile (CPC), den sogenannten „Référé-provision“. Im niederländischen Recht ist die im „kort geding“¹⁸ gem. Art. 254 bis 259 Wetboek van Burgerlijke Rechtsvordering (Rv) ergangene Zahlungsverfügung angesprochen. Entgegen dem normalen Verfahrensgang, in dem auf den einstweiligen Rechtsschutz als rein provisorische Streitentscheidung die ausführliche Verhandlung der Sache vor dem Hauptsachegericht folgt, sind die genannten Rechtsinstitute weitgehend vom Hauptsacheverfahren abgekoppelt¹⁹ und werden im Rechtsalltag nicht mehr als bloß vorübergehende, sondern als endgültige Konfliktregelung und schnell-

¹² Siehe insbesondere Lord Denning MR in *Fellowes & Son v Fisher* [1976] QB 122 (129) (CA): „Nearly always, however, these cases do not go to trial. The parties accept the *prima facie* view of the court or settle the case. At any rate, in 99 cases out of 100 it goes no further.“ Außerdem *Maier/Rodger* ICLQ 48 (1999), 302 (302 f.); *Andrews*, English Civil Procedure, Rn. 18.02. Ausführlich und mit zahlreichen w.Nw., u.a. zur Rechtspraxis in Deutschland, England und den Niederlanden: *Pansch* S. 193–195.

¹³ *Grundmann* S. 144 f.; *Lindacher*, in: FS Leipold, S. 251 (254).

¹⁴ *Willeitner* S. 88 in Fn. 338.

¹⁵ *Pertegas Sender*, Cross-border Enforcement, S. 127.

¹⁶ *Van Drooghenbroeck*, in: van Compernelle/Tarzia, Mesures provisoires, S. 475 (478 mit Fn. 3).

¹⁷ *Stürner*, in: Storme, Procedural Laws in Europe, S. 143 (177).

¹⁸ Wörtlich: „kurzes Streitverfahren“; siehe *Blankenburg*/Leipold/Wollschläger, Neue Methoden, S. 125 (125 in Fn. 1).

¹⁹ *Stadler* JZ 1999, 1089 (1095 f.); *Stürner*, in: Storme, Procedural Laws in Europe, S. 143 (172 f.); *Normand* Rev. crit. dr. int. pr. 88 (1999), 353 (356). Siehe auch *Hess*, Enforcement Study, S. 122–124.

le Alternative zum Hauptverfahren wahrgenommen.²⁰ In den Niederlanden wurde diese Entwicklung von einzelnen Gerichtspräsidenten sogar bewusst vorangetrieben.²¹ Die Ausweitung des einstweiligen Rechtsschutzes steht in Zusammenhang mit der Verfahrensdauer im ordentlichen Prozess.²² Kein Zufall dürften daher die vergleichsweise hohen Anforderungen an den Erlass von Zahlungsverfügungen im deutschen Recht²³ sein, nachdem das Verfahren in erster Instanz hier durchschnittlich nur sechs Monate in Anspruch nimmt.²⁴ Dennoch hat der europäische Trend inzwischen auch Deutschland erreicht: In einem neu zu schaffenden § 302a ZPO sah ein vom Bundesrat eingebrachter Gesetzentwurf die Einführung einer „vorläufigen Zahlungsanordnung“ vor,²⁵ welche allerdings – anders als *Référé-provision* und *kort geding* und dem Vorbild der englischen „interim payment order“ folgend – in das laufende Hauptsacheverfahren eingebettet sein sollte.²⁶ Auch wenn die Änderung vorerst nicht umgesetzt²⁷ und vom Bundestag auf unbestimmte Zeit verschoben wurde,²⁸ dringt zumindest der Bundesrat auf eine rasche Wiederaufnahme der Beratungen.²⁹

Auf nationaler Ebene mag es gleichgültig sein, ob ein Gläubiger seine Forderung im einstweiligen Rechtsschutz oder im Hauptsacheverfahren durchsetzt. Im Vordergrund steht die wirksame Rechtsverfolgung; auf wel-

²⁰ Zu Frankreich: *Thery*, in: *Mélanges Perrot*, S. 477 (486); *Rousse* *Gaz. Pal.* 1977, *Doctr.* 249 (250); *Normand*, in: *Andolina*, *Trans-national aspects*, S. 1139 (1153 mit Fn. 30); *derselbe* *Rev. crit. dr. int. pr.* 88 (1999), 353 (357); *Estoup*, *Procédures rapides*, S. 111, Nr. 105; *Mossler* S. 152; *Weber*, in: *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, *Neue Methoden*, S. 143 (174). – Zu den Niederlanden: *Lange* *NJB* 1999, 157 (159); *Kennett*, *Enforcement of Judgments*, S. 171; *Sauveplanne* *IPRax* 1983, 65 (66). – Zu beiden: *Dedek EWS* 2000, 246 (247).

²¹ *Blankenburg*, in: *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, *Neue Methoden*, S. 125 (126 f. u. 130).

²² Siehe *Blankenburg*, in: *Blankenburg/Leipold/Wollschläger*, *Neue Methoden*, S. 125 (129), zur unterschiedlich starken Zunahme des *kort geding* in den Gerichtsbezirken in Abhängigkeit von der jeweiligen Verfahrensdauer in der Hauptsache.

²³ *Grunsky* in *Stein/Jonas*, vor § 935 ZPO Rn. 39–43.

²⁴ *Stürner*, in: *Storme*, *Procedural Laws in Europe*, S. 143 (174).

²⁵ Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) v. 14.7.2004, BT-Drucks. 15/3594, S. 7, unverändert erneut eingebracht am 2.2.2006, BT-Drucks. 16/511, S. 7.

²⁶ *Gaul*, in: *Festgabe Vollkommer*, S. 61 (73 u. 76).

²⁷ Gesetz zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz) v. 23.10.2008, BGBl. 2008 I S. 2022.

²⁸ Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses v. 25.6.2008, BT-Drucks. 16/9787, S. 1 unter B.

²⁹ Stenografischer Bericht der 847. Sitzung des Bundesrats am 19.9.2008, Plenarprotokoll 847, S. 270 B u. 271 B.

chem Wege dieses Ergebnis erzielt wird, ist zunächst zweitrangig. Das europäische Zivilprozessrecht sieht sich jedoch angesichts der eingangs beschriebenen, zwischen Hauptsache- und vorläufigem Verfahren differenzierenden Zuständigkeitsregelung vor große Probleme gestellt: Die Ersetzung des Hauptsacheverfahrens durch den einstweiligen Rechtsschutz führt dazu, dass die vereinheitlichten Gerichtsstände von EuGVÜ und EuGVO in bestimmten Rechtsgebieten wie dem Wettbewerbs- und Patentrecht sowie in bestimmten Ländern wie Frankreich und den Niederlanden weitgehend außer Kraft gesetzt sind.³⁰ Der Vorwurf der Umgehung der europäischen Zuständigkeitsordnung liegt auf der Hand. Die Problematik verschärft sich, wenn man auch die exorbitanten Foren des nationalen Rechts in die Verweisung des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO einbezieht, welche für das Hauptsacheverfahren gem. Art. 3 Abs. 2 EuGVÜ/3 Abs. 2 i.V.m. Anhang I EuGVO ausdrücklich ausgeschlossen werden.³¹ Über diese eine Schwachstelle könnte folglich das gesamte Zuständigkeitssystem aus den Angeln gehoben werden; die Funktionsfähigkeit von EuGVÜ und EuGVO steht auf dem Spiel.³²

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte in den Jahren 1998 und 1999 Gelegenheit, sich in den Rechtssachen *Van Uden*³³ und *Mietz*³⁴ kurz hintereinander gleich zweimal mit diesen Fragen zu befassen. Nach einer zuvor sehr lebhaften Debatte hat sich die Rechtswissenschaft weitgehend mit der Lösung des Gerichtshofs abgefunden. Auch der europäische Gesetzgeber entwickelte beim Übergang zur EuGVO keinen eigenen Ansatz, sondern sah unter Hinweis auf die EuGH-Rechtsprechung von einer Änderung des Art. 24 EuGVÜ ab.³⁵ Beide Urteile sind jedoch in weiten Passagen äußerst unklar und werfen, wie zu Recht angemerkt wurde,³⁶ mehr Fragen auf, als sie beantworten.

Vor diesem Hintergrund soll in dieser Arbeit der Frage nachgegangen werden, inwiefern tatsächlich eine Umgehung der europäischen Zuständigkeitsordnung durch den einstweiligen Rechtsschutz vorliegt und wie einer solchen Umgehung wirksam entgegengewirkt werden kann.

³⁰ BGH NJW 1997, 2685 (2687) (Vorlagebeschluss zu *Mietz*); Heiss S. 49.

³¹ Kennett, Enforcement of Judgments, S. 131; Spellenberg/Leible ZZP Int 4 (1999), 221 (229).

³² Heiss S. 10 u. 49.

³³ EuGH, 17.11.1998 – Rs. C-391/95 – *Van Uden* – Slg. 1998, I-7091.

³⁴ EuGH, 27.4.1999 – Rs. C-99/96 – *Mietz* – Slg. 1999, I-2277.

³⁵ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14.7.1999 für eine Verordnung (EG) des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM(1999) 348 endgültig, S. 22 mit Fn. 19 (Erläuterung zu Art. 31). Siehe auch Stadler JZ 1999, 1089 (1098).

³⁶ Hess/Vollkommer IPRax 1999, 220 (225) zu *Van Uden*.

§ 2. Umgehungsbegriff und Eingrenzung des Untersuchungsgegenstandes

Wie sich aus Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO ergibt, legen Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO nur den Gerichtsstand im Hauptsacheverfahren fest. Dass einstweiliger Rechtsschutz in einem Forum gewährt wird, das diese Vorschriften nicht vorsehen, entspricht gerade dieser Regelung und begründet daher für sich genommen noch keine Umgehung des europäischen Zuständigkeitssystems.³⁷ Eine solche ist vielmehr erst dann anzunehmen, wenn das vorläufige Verfahren de facto zu einer Art Hauptsacheverfahren wird, der Antragsteller dort also dasselbe Ergebnis erreicht wie in der Hauptsache. Eine Umgehung der Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO setzt damit zweierlei voraus: zum einen ein Forum, das von den Gerichtsständen des EuGVÜ bzw. der EuGVO abweicht; zum anderen den Erlass einer Anordnung, die in ihrer Wirkung einer Hauptsacheentscheidung gleichkommt.³⁸ In Betracht kommen damit von vornherein allein die sogenannten „Befriedigungsverfügungen“³⁹ der nationalen Prozessordnungen, während Anordnungen zur Beweissicherung und rein sichernde Maßnahmen wie etwa der Arrest des deutschen Rechts für die weitere Untersuchung ausscheiden. Konkreter gefasst lautet die Fragestellung folglich, ob befriedigende Maßnahmen im Gerichtsstand des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO überhaupt noch zugelassen werden können und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen.

Nicht behandelt werden außerdem die einstweiligen Maßnahmen nach Art. 39 EuGVÜ/47 EuGVO, die in einer Situation ergehen, in der bereits ein Titel vorliegt, welcher in einem anderen Staat für vollstreckbar erklärt wurde bzw. erst noch für vollstreckbar erklärt werden soll, und für die Abgrenzung der Zuständigkeiten im Erkenntnisverfahren daher keine Rolle spielen. Zur Vereinfachung der Problematik konzentriert sich die Arbeit schließlich auf die Grundkonstellation, in der weder eine Gerichtsstands-

³⁷ Unzutreffend daher *Wannenmacher* S. 171.

³⁸ Ähnlich, aber bereits unter Einbeziehung des Verzichts auf ein Hauptsacheverfahren: *Dedek* EWS 2000, 246 (250): „Die Gerichtsstandsverteilung des Übereinkommens droht immer dann unterlaufen zu werden, wenn es mit der Durchführung des einstweiligen Rechtsschutzes sein Bewenden hat und der Gläubiger am Gerichtsstand des Art. 24 EuGVÜ just das erreicht, was er im Hauptverfahren nur vor dem Gericht eines anderen Vertragsstaates hätte erreichen können.“ – Weitergehend dagegen *Dickinson* IPRax 2010, 203 (207), der auf den Wegfall des späteren Hauptverfahrens abstellt und alle – auch nur sichernde – Maßnahmen einbezieht, bei denen die Parteien im Anschluss an das einstweilige Verfahren auf die Durchführung der Hauptsache verzichten und in diesem Sinne Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO „umgehen“.

³⁹ Um Unterlassungsverfügungen miteinzuschließen, zieht die Arbeit den Begriff der „Befriedigungs-“ dem der „Leistungsverfügung“ vor – nicht zuletzt auch deshalb, weil der erste Terminus die Nähe zum Hauptsacheurteil treffender zu beschreiben vermag.

noch eine Schiedsvereinbarung für das Hauptsacheverfahren abgeschlossen wurde, und klammert die Auswirkungen solcher Klauseln auf den einstweiligen Rechtsschutz aus.

Da sich die einschlägige Rechtsprechung und Literatur zum Großteil noch auf das EuGVÜ beziehen, werden neben den Artikeln der EuGVO weiterhin die entsprechenden Vorschriften des EuGVÜ zitiert,⁴⁰ auch wenn mit Inkrafttreten des Übereinkommens vom 19. Oktober 2005,⁴¹ das die Normen der EuGVO auf Dänemark erstreckte, der letzte noch verbliebene Anwendungsbereich des EuGVÜ beseitigt wurde. Allerdings verzichtet die Arbeit aus sprachlichen Gründen darauf, neben „Mitgliedstaaten“ stets auch parallel von „Vertragsstaaten“ zu sprechen.

§ 3. Gang der Untersuchung

Zunächst soll die Ausgangslage näher beleuchtet werden: Welche Regelung hat der einstweilige Rechtsschutz in EuGVÜ und EuGVO gefunden und welche Fragen bleiben danach weiterhin offen? Anschließend wird anhand eines Länderbeispiels untersucht, worin genau die Umgehung der europäischen Zuständigkeitsordnung besteht und welche Maßnahmen des nationalen einstweiligen Rechtsschutzes im Einzelnen zu einer solchen Umgehung führen. Die Wahl fiel dabei auf Frankreich. Zwar betrafen die EuGH-Entscheidungen *Van Uden* und *Mietz* jeweils das niederländische Recht, jedoch geht das kort geding letztlich auf das Vorbild des Référé-Verfahrens zurück.⁴² Das Grundmodell liefert damit das einstweilige Verfahren des französischen Rechts. Den Ausschlag gab schließlich die Abschaffung des niederländischen Klägergerichtsstands gem. Art. 126 Abs. 3 Rv zum 1. Januar 2002,⁴³ mit welcher die Relevanz des kort geding in internationalen Zivilverfahren deutlich abgenommen hat. Nach Art. 126 Abs. 3 Rv begründete der inländische Wohnsitz des Klägers die internationale Zuständigkeit der niederländischen Gerichte, wenn der Beklagte in den Niederlanden weder Wohnsitz noch Aufenthalt hatte.⁴⁴ War demnach

⁴⁰ Die Arbeit bezieht sich dabei auf die konsolidierte Fassung des Übereinkommens nach dem Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden am 29.11.1996, ABI EG v. 26.1.1998, Nr. C 27/1.

⁴¹ Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Dänemark über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19.10.2005, ABI EU v. 16.11.2005, Nr. L 299/62, in Kraft seit 1.7.2007 (ABI EU v. 4.4.2007, Nr. L 94/70).

⁴² *Blankenburg*, in: Chorus/Gerver/Hondius, Introduction to Dutch Law, S. 13 (35); *Stadler JZ* 1999, 1089 (1092); *Dedek EWS* 2000, 246 (247).

⁴³ *Schack*, IZVR, Rn. 466.

⁴⁴ *Eilers* S. 121; *Nagel/Gottwald*, IZPR, § 15 Rn. 107.

zuvor über die Gründung einer Gesellschaft ein niederländischer Gerichtsstand und damit eine Entscheidung im kort geding relativ leicht erreichbar,⁴⁵ so sind aktuell in Anhang I zu Art. 3 Abs. 2 EuGVO keine exorbitanten Gerichtsstände mehr für die Niederlande verzeichnet.⁴⁶

Im folgenden Teil wendet sich die Arbeit dem Lösungsansatz des EuGH zu und versucht in einem ersten Schritt, die Aussagen in *Van Uden* und *Mietz* so weit wie möglich zu entschlüsseln, bevor aus einer kritischen Bewertung der EuGH-Rechtsprechung heraus ein eigener Lösungsvorschlag entwickelt wird. Der zeitliche Abstand von nunmehr über zwölf Jahren erlaubt es dabei, die Resonanz der EuGH-Entscheidungen in der Rechtsprechung der mitgliedstaatlichen Gerichte miteinzubeziehen. Nach langen Vorarbeiten, unter anderem der Veröffentlichung eines Grünbuchs im April 2009,⁴⁷ hat die Europäische Kommission am 14. Dezember 2010 einen Entwurf zur Revision der EuGVO vorgelegt.⁴⁸ Abschließend wird daher untersucht, welche Änderungen sich ergeben würden, sollte der Vorschlag der Kommission in eben dieser Form verabschiedet werden.

⁴⁵ *Eilers* S. 121 (in Fn. 20) berichtet von einem Fall, in dem ein Kläger allein zu dem Zweck, einen Gerichtsstand gem. Art. 126 Abs. 3 Rv zu begründen, eine Gesellschaft in den Niederlanden gründete, was für zulässig erachtet wurde.

⁴⁶ Siehe zuletzt Verordnung (EU) Nr. 416/2010 der Kommission vom 12.5.2010 zur Änderung der Anhänge I, II und III der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, ABl EU v. 13.5.2010, Nr. L 119/7.

⁴⁷ Grünbuch der Europäischen Kommission vom 21.4.2009 zur Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, KOM (2009) 175 endgültig.

⁴⁸ Vorschlag der Europäischen Kommission vom 14.12.2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung), KOM(2010) 748 endgültig.

1. Teil

Regelung des einstweiligen Rechtsschutzes in EuGVÜ und EuGVO

Eine ausdrückliche Regelung über die internationale Zuständigkeit im einstweiligen Rechtsschutzverfahren trifft Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO. Daneben ist allgemein anerkannt, dass einstweilige Maßnahmen auch bei denjenigen Gerichten beantragt werden können, die nach Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig sind.¹ Der Antragsteller hat die Wahl zwischen beiden Rechtsschutzalternativen.²

Der erste Teil bietet einen Überblick sowohl über die eine wie auch die andere Form einstweiligen Rechtsschutzes. Insbesondere soll herausgearbeitet werden, welche Voraussetzungen und Rechtsfolgen unstrittig und welche noch ungeklärt sind. Der Blick richtet sich dabei auf die Rechtslage, wie sie sich vor den Urteilen des EuGH in den Verfahren *Van Uden* und *Mietz* darstellte.

§ 1. Einstweiliger Rechtsschutz nach Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO

A. Analyse des Wortlauts

Bei der Revision des Brüsseler Übereinkommens wurde Art. 24 EuGVÜ – abgesehen von denjenigen Anpassungen, die dem Übergang von einem völkerrechtlichen Vertrag zu europäischem Gemeinschaftsrecht geschuldet waren (u.a. „Mitgliedstaat“ statt „Vertragsstaat“) – unverändert in Art. 31

¹ Siehe nur *Kropholler/von Hein*, EuZPR, Art. 31 EuGVO Rn. 10; *Geimer* in Geimer/Schütze, EuZVR, Art. 31 EuGVVO Rn. 2; *Leible* in Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 31 Brüssel I-VO Rn. 2; *MK-Gottwald* Art. 31 EuGVO Rn. 5; *Gothot/Holleaux*, Convention de Bruxelles, Nr. 202. Abweichend allein *Schlosser*, EU-ZPR (1. Aufl.), Art. 24 EuGVÜ Rn. 1 f.: Zuständigkeit nur der über Art. 24 EuGVÜ berufenen nationalen Gerichte; lediglich wenn das nationale Recht wie z.B. in § 919, Alt. 1 ZPO auf das „Gericht der Hauptsache“ verweist, sind auch die Hauptsachegerichtsstände gem. EuGVÜ anwendbar (offenbar in der 3. Auflage aufgegeben: vgl. *Schlosser*, EU-ZPR, Art. 31 EuGVVO Rn. 2, 10).

² *Leible* in Rauscher, EuZPR/EuIPR, Art. 31 Brüssel I-VO Rn. 2, 14 u. 22; *MK-Gottwald* Art. 31 EuGVO Rn. 5; *Cayrol*, Rép. pr. civ. Dalloz, Nr. 282.

EuGVO übernommen. Die noch zu Art. 24 EuGVÜ ergangene Rechtsprechung und das frühere Schrifttum können daher ohne weiteres auf den heutigen Rechtszustand übertragen werden.³ Art. 31 EuGVO lautet:

„Die im Recht eines Mitgliedstaats vorgesehenen einstweiligen Maßnahmen einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, können bei den Gerichten dieses Staates auch dann beantragt werden, wenn für die Entscheidung in der Hauptsache das Gericht eines anderen Mitgliedstaats aufgrund dieser Verordnung zuständig ist.“⁴

Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO trifft ausweislich seiner Stellung im zweiten Titel des Übereinkommens bzw. im zweiten Kapitel der Verordnung eine Regelung über die internationale Zuständigkeit für den Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Die Vorschrift arbeitet dabei mit den Begriffen „einstweilige Maßnahme“ und „Hauptsache“, ohne diese allerdings zu definieren. Für die Untersuchung einer möglichen Umgehung interessiert dabei, ob insbesondere Befriedigungsverfügungen noch unter die Kategorie der „einstweiligen Maßnahme“ fallen oder bereits als „Hauptsache“ einzuordnen sind. Der Wortlaut des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO hilft hier nicht weiter:⁵ Zwar wird einerseits dem Begriff der „einstweiligen Maßnahme“ der Begriff der „Hauptsache“ – quasi als Komplementärbegriff – entgegengesetzt, was darauf hindeuten könnte, dass Befriedigungsverfügungen, die zu einer Vorwegnahme der Hauptsache führen, nicht mehr zu den „einstweiligen Maßnahmen“ zählen;⁶ andererseits weist aber der Einschub „... einschließlich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind“⁷ darauf hin, dass die einstweiligen Maßnahmen neben reinen Sicherungsverfügungen wie etwa dem Arrest gem. § 916 ZPO auch andere Anordnungen umfassen, neben Regelungs- also u.U. auch Befriedigungsverfügungen.⁸

Auf der Rechtsfolgendeite erlaubt die Norm eine Entscheidung im einstweiligen Rechtsschutz auch für den Fall, dass das angerufene Gericht in der Hauptsache gemäß Übereinkommen und Verordnung nicht zuständig

³ *Pertegas Sender* in: Magnus/Mankowski, Art. 31 Brussels I Regulation Rn. 3; *Staudinger* in Rauscher, EuZPR/EuIPR, Einl Brüssel I-VO Rn. 35; *Pansch* S. 40.

⁴ Inhaltsgleich Art. 24 LugÜ, jetzt Art. 31 LugÜ II; identischer Wortlaut in Art. 14 der Verordnung (EG) Nr. 4/2009 des Rates vom 18.12.2008 über die Zuständigkeit, das anwendbare Recht, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und die Zusammenarbeit in Unterhaltssachen, ABI EU v. 10.1.2009, Nr. L 7/1 (EuUnthVO).

⁵ *Dedek* EWS 2000, 246 (248).

⁶ *Huet* JDI 109 (1982), 942 (947).

⁷ Ebenso die englische Sprachfassung („provisional, including protective, measures“); weniger deutlich sind demgegenüber die französische („mesures provisoires ou conservatoires“) und italienische („provvedimenti provvisori o cautelari“) Fassung.

⁸ Für eine Einbeziehung befriedigender Maßnahmen daher *Spellenberg/Leible* ZZP Int 4 (1999), 221 (223); *Stadler* JZ 1999, 1089 (1096 f.); *Kropholler*, EuZPR (6. Aufl.), Art. 24 EuGVÜ Rn. 5.

Sachverzeichnis

- Anerkennungsfähigkeit einstweiliger Maßnahmen 262
 - Denilauler 23
 - EuVTVO 69
 - Mietz 109, 134, 194
 - Procédure de référé 66
 - Reform der EuGVO V, 276, 282
- Art. 14, 15 CC 35, 38, 42, 50, 66, 71, 93, 128
- autorité de la chose jugée 72
- contestation sérieuse 52, 56 ff., 59, 68, 92
- Denilauler 16, 23, 67, 69 f., 111, 124 ff., 131, 132, 136, 197, 210, 226, 276, 281
- Dringlichkeit s. Eilbedürftigkeit
- Effektivität der nationalen Rechtsbehelfe 215, 278, 280
- Eilbedürftigkeit 3, 22, 118, 129, 197, 266
 - Gerichtsstand der Eilbedürftigkeit 37, 38, 41, 50, 93
 - Ordonnances de référé 52, 53
 - Ordonnances sur requête 96
 - Umgebungsbegriff 34
- einstweiliger Rechtsschutz gem. Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO
 - Anerkennungsfähigkeit V, 23, 109, 134, 194, 262, 276, 282
 - Anwendungsbereich 11
 - ratio 209, 213 f., 219, 280
 - Rechtsfolge 18, 112
- einstweiliger Rechtsschutz im Hauptsachegerichtsstand
 - Art. 2, 5 ff. EuGVÜ/EuGVO 25, 146, 201, 270
 - Frankreich 35
 - Reform der EuGVO 273, 276
- einstweiliger Rechtsschutz im nationalen Recht
 - Deutschland 4, 12
 - England 4, 20
 - freezing injunction/Mareva injunction 116, 217
 - worldwide Mareva injunction 216
 - Frankreich 30
 - Référé-provision 3, 12, 37, 39, 52 f., 56, 65, 68, 87, 93 f., 160, 269
 - Référé-Verfahren 30, 35
 - Requête-Verfahren 30, 95
 - Niederlande 7 f.
 - kort geding 3 f., 7 f., 14, 103, 106, 198
 - unterschiedliche Effektivität 215, 278, 280
- EuUnthVO 224 ff., 229, 246, 271, 282
- EuVTVO 68, 224, 228
- Exequaturverfahren
 - Abschaffung
 - EuUnthVO 224, 227
 - EuVTVO 224, 228
 - Reform der EuGVO V, 273, 283
 - Dauer 222, 228, 258
 - Sperr-/Wartefrist 222 ff., 227 f., 230, 233, 248, 267 f., 282 f.
- fiktives Hauptsachegericht 26, 111, 121, 133, 145, 202, 234, 261, 270, 273 f., 277
- forum loci 38, 42 f., 93, 129 f.
- forum shopping 43, 66, 150, 218 ff., 270, 277, 280
- französisches Recht
 - Art. 14, 15 CC 35, 38, 42, 50, 66, 71, 93, 128
 - Aufbau der Zivilgerichtsbarkeit 50 f.
 - internationale Zuständigkeit 35

- Mesures conservatoires 97, 270
- Référé-provision 3, 12, 37, 39, 52 f., 56, 65, 68, 87, 93 f., 160, 269
- Référé-Verfahren 30, 35
- Requête-Verfahren 30, 95

- Gasser 232 f.
- Gerichtsstandsprivileg s. Art. 14, 15 CC

- hypothetisches Hauptsachegericht
 - s. fiktives Hauptsachegericht

- irreversible Maßnahmen
 - EuGVÜ/EuGVO 167, 206, 247
 - Frankreich 84
- Italian Leather 76, 169 f.
- Reform der EuGVO 281

- kort geding 3 f., 7 f., 14, 103, 106, 198

- Mesures conservatoires 97, 270
- Mesures d'anticipation 54, 56, 64, 69, 93 ff., 95, 101
- Mesures d'attente 54 f., 56, 95
- Mosaiktaktik 125, 188 f., 262

- Patentstreitigkeiten 3, 5, 222, 231 ff., 264
- potentielles Hauptsachegericht 203, 234
- provision à 100 % 62, 64, 88 f.

- ratio
 - der realen Verknüpfung 213
 - der Sicherheitsleistung nach Van Uden/Mietz 171
 - des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO 209, 213 f., 219, 280
- reale Verknüpfung 104 f., 111, 112 ff., 175, 178, 199, 240 ff., 262
 - Reform der EuGVO 218, 278, 280
 - Zuständigkeitskonzept des EuGH/ratio 130, 212 ff., 238, 256, 262
- Référé-provision 3, 12, 37, 39, 52 f., 56, 65, 68, 87, 93 f., 160, 269
- Reform der EuGVO V
 - Grünbuch 8, 164, 202, 218, 272, 280
 - Kommissionsvorschlag V, 272
 - Reichert II 14, 126, 147, 198
- sachliche Wirkungsbeschränkung 192, 195, 254
- Sachnähe 27, 207, 215, 220, 230, 240, 264
 - ratio des Art. 24 EuGVÜ/31 EuGVO 211, 213
 - reale Verknüpfung 115, 117, 124, 132 ff., 213
- Sicherheitsleistung
 - im französischen Recht 83 f.
 - nach Van Uden/Mietz 159, 199, 239, 243, 263, 280
- St. Paul Dairy 126, 213 f., 275, 281

- territoriale Wirkungsbeschränkung 187
- Torpedoklagen 121, 231

- Umgehung 157, 202, 235, 240, 242
 - als Argument des EuGH 149, 204, 260
 - Definition 6, 32, 237
 - durch das französische Recht 93
 - im engeren Sinn 237, 242, 267
 - Reform der EuGVO 280 f., 284
 - Umgehungsabsicht 238, 267
- Unterhaltsansprüche V, 41, 224 ff., 229 f., 244, 246, 271, 282
- Unterlassungsansprüche 117, 155, 167 ff., 196, 230, 231 ff., 247, 263 f.
- urgence s. Eilbedürftigkeit

- Verkehrsfähigkeit s. Anerkennungs-fähigkeit
- Verwerfungsbefugnis des Hauptsache-gerichts 218 f., 278
- Vorwegnahme der Hauptsache
 - als Argument des EuGH 148
 - Verbot der ~
 - Deutschland 57 f.
 - Frankreich 56, 60, 62, 88
- zwei-/dreigleisiger einstweiliger Rechts-schutz 26 ff., 111, 121, 133, 145, 202, 234, 261, 270, 273 f., 277